



Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp

Überbauungsordnung „Kiesgrube Walliswil“

Änderung Überbauungsvorschriften

Gemischt-geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Auflage

Änderungen, welche durch die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp beschlossen werden, sind rot markiert.

Unveränderte Inhalte sind schwarz dargestellt.

Bern, 28. April 2025

2099_340_Änderung UeV_Walliswil_250428.docx

Impressum

Auftraggeber

Marti AG Solothurn
Baustoffpark Walliswil
Dorfstrasse 28
3380 Walliswil b.N.

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Güterstrasse 22a
3008 Bern

Bearbeitung

Kaspar Reinhard
Beda Baumgartner

A Allgemeines

Art. 1 – 3 unverändert

Bestandteile und Inhalt der Überbauungspläne

Art. 4

¹ Im Überbauungsplan I werden verbindlich geregelt:

- der Abbauperimeter
- die Abbauetappen
- **den Lagerplatz für Zwischendepots**
- der Abbau in der Umgebung des Friedhofquartiers gemäss Art. 32 UeV
- die Lage des Lärmschutzdammes und des Waldboden- sowie Humusdepots.

² unverändert

Art. 5 bis 6 unverändert

Abbauetappen

Art. 7

¹ unverändert

² Der Abbaufortschritt ist abhängig vom Fortschritt der Auffüllung und Re-kultivierung. Die einzelnen Abbauetappen können frühestens wie folgt freigegeben werden:

- Abbauetappe 2 nach Abschluss der Auffülletappe 1. **Hiervon ausgenommen ist der Lagerplatz für Zwischendepots (s. Art. 11 bis)**
- Abbauetappe 3 nach Abschluss der Auffülletappe 2

Art. 8 bis 11 unverändert

Lagerplatz für Zwischendepots

Art. 11 bis

¹ **Der Lagerplatz für Zwischendepots dient der Zwischenlagerung von wertbarem Überschussmaterial aus dem Kiesabbau.**

Art. 12 bis 19 unverändert

Art. 20**Kulturland / Frucht-
folgeflächen**

- 1 Das im Überbauungsplan II bezeichnete Kulturland ist nach dem Kiesabbau als landwirtschaftliche Nutzfläche zu rekultivieren (vgl. Art. 27).
- 2 Die in Anhang 1 der Überbauungsvorschriften ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen gehören zum Kulturland. Der Umfang der Fruchtfolgeflächen beträgt 174'400 m². Diese Flächen müssen nach der Rekultivierung die Qualitätskriterien gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (Grundsatz G6) erfüllen.

Art. 21 bis 27 unverändert**Art. 27 (unverändert)****Boden**

- 1 Die Behandlung der forst- und landwirtschaftlich genutzten Böden erfolgt nach dem neuesten Stand der Technik, den aktuellen Richtlinien der kantonalen Bodenschutzfachstelle, den Richtlinien des FSKB sowie den im UVB erwähnten Methoden zur Behandlung von Böden vernässter und unvernässter Standorte.
- 2 Der Abtrag der biologisch aktiven Bodenschicht und die Humusierung der Rekultivierungsflächen sind möglichst so zu koordinieren, dass sich eine Zwischenlagerung erübrigt.

Art. 28**Wasser**

- 1 unverändert.
- ~~2 Das im Abbaugbiet anfallende Meteorwasser wird gesammelt und in den Schlammabsetzbecken versickert.~~

Art. 29 bis 37 unverändert**Art. 38****Inkrafttreten**

- 1 unverändert.
- 2 Die Änderung der Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 39 unverändert

Genehmigungsvermerke

Publikationen im Amtsblatt vom

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat Walliswil b. Niederbipp am

Der Präsident

Die Sekretärin

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Walliswil b. Niederbipp, den

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Fruchtfolgeflächen im End-Zustand

Masstab 1:5'000

